



Herrn



Berlin, 4. April 2016
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-183/2016

Bezug:

1. Ihre E-Mail vom 29. Januar 2016
2. Eingangsbestätigung vom
5. Februar 2016
3. Schreiben vom 15. März 2016
4. Ihre E-Mail vom 29. März 2016

Referat ZR 4
Geheimchutz, Datenschutz,
Informationsfreiheit

Behördlicher
Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:
Geprüfte Rechtskandidatin
Silvia Pannach
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)
Fax: +49 30 227-36336
datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Hanneforth,

mit E-Mail vom 29. Januar 2016 baten Sie um elektronische Übersendung einer Übersicht der Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages in der 16. und 17. Wahlperiode sowie seit Oktober 2013.

Der Eingang Ihres Antrages wurde Ihnen mit Schreiben vom 5. Februar 2016 bestätigt und mit Schreiben vom 15. März 2016 wurden Sie um Übermittlung einer persönlichen E-Mail Adresse gebeten, damit Ihnen die gewünschte Liste auf elektronischem Wege übersandt werden kann.

Daraufhin teilten Sie mit E-Mail vom 29. März 2016 die E-Mail Adresse „piledriver_14704@echtemail.de“ mit. Wie Ihnen im Schreiben vom 15. März 2016 erläutert wurde, ist die

Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes an den Antragsteller bei dem Versenden an eine „@fragdenstaat.de“-Adresse nicht sichergestellt. Gleiches gilt für E-Mail-Adressen, die lediglich zur Weiterleitung an FragdenStaat.de bestimmt sind. Die E-Mail Adresse „piledriver_14704@echtemail.de“ wurde extra dafür generiert, Antworten für die Anfrage 14704 direkt wieder auf die „fragdenstaat.de“-Adresse umzuleiten.

Ergänzend möchte ich Sie darauf hinweisen, dass ohne private E-Mail Adresse nur eine postalische Übersendung der Informationen in Betracht kommt. In diesem Fall sind die für die Ausdrucke entstehenden Auslagen gebührenpflichtig. Bei



976 Blatt a 0,10 € wären daher 97,60 € von Ihnen gemäß § 10 IFG i. V. m. §§ IFG-Gebührenverordnung zu erstatten.

Ich darf Sie daher erneut bis zum **18. April 2016** um die Angabe Ihrer persönlichen E-Mail Adresse oder für den Fall, dass Sie eine postalische Übersendung wünschen, um Mitteilung bitten, ob Sie angesichts der Kostenfolge an Ihrem Antrag festhalten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Schmidt-Hederich